

leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig dem Bescheid gemäß § 2 zuwider Elektroenergie aus öffentlichen Versorgungsnetzen bezieht, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, jeweils nach der Zuständigkeit für die Erteilung des Bescheides gemäß § 2.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 6, der am 1. Oktober 1977 in Kraft tritt.

Berlin, den 9. Juni 1977

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold

## Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Blitzschutzanlagen

vom 5. Juli 1977

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

### § 1

- (1) Blitzschutzanlagen für
- explosivstoffgefährdete Betriebsstätten,
  - Betriebsstätten, in denen
    - Gasexplosionsgefährdung ständig anzunehmen ist,
    - Gasexplosionsgefährdung häufig auftritt oder Ansammlungen von gefährdenden Mengen an brennbaren Gasen, Nebeln oder Dämpfen über längere Zeit bestehen können,
    - Gasexplosionsgefährdung zuweilen im Normalbetrieb vorkommt und Ansammlungen von gefährdenden Mengen an brennbaren Gasen, Nebeln oder Dämpfen nur über kurze Zeiträume auftreten,
  - Betriebsstätten, in denen explosionsfähige Stäube, mit Ausnahme von Koks- und Kohlenstaub, erfahrungsgemäß j unter den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen in gefahrdrohender Menge auftreten können,
- unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 i zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme von überwachungspflichtigen Blitzschutzanlagen beim Amt zu beantragen. Für die Erfül-

lung weiterer rechtlicher Anforderungen an die Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 955/1 vom 8. Oktober 1968 — Blitzschutzanlagen — (Sonderdruck Nr. 599 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. Juli 1977

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Dr.-Ing. F r i t z s c h e

## Anordnung über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik

vom 5. Juli 1977

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

### § 1

Für die Projektierung, Konstruktion, Herstellung, Errichtung und Instandhaltung von Anlagen der Dampf- und Drucktechnik, Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und verflüssigte Gase sowie drucktechnischer Ausrüstungen von Kernkraftwerken sind die Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik (WBV) verbindlich, soweit dafür keine staatlichen Standards bestehen.

### § 2

(1) Ist die Anwendung der WBV für überwachungspflichtige Anlagen gemäß § 1 in Arbeitsschutzanordnungen sowie Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen vorgeschrieben, kann davon abgewichen werden, wenn materialökonomisch günstigere Lösungen entwickelt werden. Die Gewährleistung des Arbeit- und Havarieschutzes ist jedoch nachzuweisen. Dies gilt auch für den Einsatz von nicht in den WBV genannten Werkstoffen sowie bei der Anwendung neuer Fertigungsverfahren.

(2) Der Nachweis über die Gewährleistung des Arbeit- und Havarieschutzes ist gegenüber dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) insbesondere im Zusammenhang mit der vorzulegenden Dokumentation zur Einholung von Zustimmungen gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556) zu erbringen. Bei der Erarbeitung der Nachweise ist das Amt zu konsultieren. Gesonderte Zulassungen dafür werden nicht erteilt.

(3) Abweichungen zu Art und Umfang von den in den WBV festgelegten Prüfungen sind jedoch nur in Übereinstimmung mit dem Amt zulässig.

### § 3

Werden in den WBV Abnahmezeugnisse durch anerkannte Sachverständige gemäß Ziff. 3 Buchst. A der TGL 16 988 —

1 Technische Überwachung der DDR, Zentralinspektion „Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik“ — VEB Verlag Technik, Berlin